

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

in 1.000 Euro

Stadt Amberg

Art ²⁾	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ⁵⁾				Zugang	Voraus- sichtlicher Abgang	Stand nach Ablauf des Haushalts- jahres
	2023	2024				2024	2024	2024
1	2	3				4	5	6
		Mit Restlaufzeit von ³⁾			Gesamt- betrag			
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren				
		3a	3b	3c	3d			
1. Schulden aus Krediten von/vom								
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.2 Land	22	0	6	11	17	0	4	13
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.4 Zweckverbänden u. dgl.	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.5 sonstigen öffentlichen Bereichen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
1.6 Kreditmarkt einschließlich Anleihen (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 All- gZVKommGrPI) ⁴⁾	23.788	257	2.599	24.903	27.759	6.500	2.600	31.659
Summe 1	23.810	257	2.605	24.914	27.776	6.500	2.604	31.672
darin: Schulden aus Krediten zum Haus- haltsausgleich ¹⁾	7.600			6.650	6.650	0	950	5.700
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV- Kameralistik – AllgZVKommGrPI-Nr. 3.3)	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
3. Äußere Kassenkredite ⁵⁾	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

¹⁾ Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV). Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).

Art	Zahlungen im Vorjahr		Voraussichtliche Zahlungen im Haushaltsjahr		Stand der Verpflichtungen zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Zugang	Voraussichtlicher Abgang	Stand der Verpflichtungen nach Ablauf des Haushaltsjahres
	Gesamtbetrag	Investiver Anteil	Gesamtbetrag	Investiver Anteil				
	2023	2023	2024	2024				
1	2a	2b	3a	3b	4	5	6	7
4. Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten, sonstige Haftungsverhältnisse								
4.1 Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 GO, Art. 66 Abs. 1 LKrO, Art. 64 Abs. 1 BezO) ^{6),7)}	407	0	407	0	407	0	0	407
darunter								
4.1.1 für Defizitverträge für Kindergärten	400	0	400	0	400	0	0	400
4.1.2 für Erbbaurechtsverträge	7	0	7	0	7	0	0	7
4.2 Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO und sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können. ^{6),7),8)}	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
4.2.1 Bürgschaften	-----	-----	-----	-----	7.570	0	0	7.570
4.2.2 Sonstige Verpflichtungen nach nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
4.2.3 Sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können ⁹⁾	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Klinikum:								
- Betriebskostendefizitausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0
- Investitionskostenzuschuss	1.000	1.000	1.000	1.000	0	0	0	0
5. Schulden des Kommunalunternehmens Klinikums St. Marien	-----	-----	-----	-----	21.500	3.000	2.300	22.200
5.1 aus Krediten								
6. Schulden des Kommunalunternehmens Amberger Congress Marketing (ACM)	-----	-----	-----	-----	207	0	9	198
6.1 aus Krediten								

²⁾ Die Angaben zu Nrn. 1 (mit dem Gesamtbetrag ohne Untergliederung nach Laufzeiten), 3 und 4 sind für **kommunale Unternehmen**, auf die die Vorschriften der **EBV** über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, für sonstige kommunale Unternehmen, und für **Krankenhäuser** und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen in besonderen Abschnitten darzustellen.

³⁾ Die Restlaufzeiten berechnen sich jeweils ab dem 1. Januar des Planungsjahres. Endfällige Darlehen sind gesondert zu kennzeichnen. KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 1.6 auszuweisen.

⁴⁾ Der Betrag ist jeweils nach Art (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZVKommGrPI) und Umfang zu erläutern. Die jeweils geltende Bereichsabgrenzung ist zu beachten.

⁵⁾ Anzugeben ist der Betrag der nach Maßgabe der Schuldenstatistik

⁶⁾ Anstelle der Angaben unter Nr. 4.1.1 bis 4.2.3 kann auch eine eigene Zusammenstellung der genannten Geschäfte vorgelegt werden. Genehmigungsfreie Geschäfte können der Art nach zusammengefasst dargestellt werden. Verpflichtungen aus Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände brauchen nicht aufgeführt zu werden.

⁷⁾ Unter Nr. 4.1 und ggf. auch unter Nr. 4.2 sind jeweils (auch wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen) auch die Projektkosten (insbesondere auch von PPP-Modellen) nach dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 10 KommHV-Kameralistik) anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AIlMBI S. 187) und zwar der Gesamtbetrag und der investive Anteil. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen) kann zusätzlich der Betrag nach Maßgabe der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderlichen Risikoabschätzung angegeben werden. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AIlMBI S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 S. 9 im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/ppp/leitfaden_teil2.pdf

⁸⁾ Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden. Die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.

⁹⁾ Unter Nr. 4.2.3 sind mit Art und Betrag insbesondere Verpflichtungen aus Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen (mit Davon-Vermerk für Kommunalunternehmen) und Beteiligungen anzugeben.